

1. Aktuelle Regelung zum Praktikum

(für B.Sc. und M.Sc. Psychologie)

Die Praktikumsberichte werden ab sofort durch das Prüfungsamt verteilt. Bitte schicken Sie Ihre vollständigen Unterlagen (Praktikumsbericht, Kurzfragebogen, Bestätigung der Praktikumsstelle) als Ausdruck oder als PDF per Email. Es können nur vollständig eingereichte Praktikumsunterlagen bearbeitet werden.

Stand: 24. Januar 2013

Praktika können nur angerechnet werden, wenn krankheitsbedingte Fehlzeiten 40 Stunden nicht überschreiten. Anderenfalls muss die fehlende Zeit in Abstimmung mit der Einrichtung / dem Praktikumsbetreuer nachgearbeitet werden oder es ist ein zusätzliches Praktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden erforderlich.

Stand: 01.08.2019

2. Aktuelle Regelung zur Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit

(für B.Sc. „alt“ & „neu“ p. B.SC und M.Sc. Psychologie)

Formular „Ärztliche Bescheinigung für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit“ ab 1. Januar 2023

Bislang wurden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU-B), in der Regel i. V. m. der ärztlichen Bestätigung / Attestierung des behandelnden Arztes über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit als Nachweis gemäß den Regularien der Prüfungsordnung anerkannt.

Im Zusammenhang mit der im Arbeitsleben bereits eingeführten elektronischen AU-B entfällt seit dem 1. Januar 2023 die Papierform dieses Attests (Vorlage für den Arbeitgeber).

Arbeitgeber müssen ab Januar 2023 die AU-Daten elektronisch bei den Krankenkassen abrufen. Die Universität erfüllt Ihren Studierenden gegenüber nicht die Funktion des Arbeitgebers, so dass eine elektronische Abrufung dieser Daten nicht möglich ist. Eine Vorlage der AU-B als Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann sodann nicht mehr erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Formular zum Nachweis der „krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit“ und Feststellung der Prüfungsunfähigkeit erstellt.

Diese oder ein ähnlicher ärztlicher Nachweis mit ausreichenden Angaben zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt ist fristgerecht gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung im zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

Die im Formular abgefragten Angaben können per ärztlichem Attest auch formfrei bestätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass Online-Atteste bzw. AU-Bescheinigungen, die durch ein Telemedizin-Unternehmen (Anbieter, die ausschließlich Online-Atteste ausstellen) ausgegeben wurden, nicht akzeptiert werden.

Das entsprechende Formular finden Sie unter der Rubrik "Formulare für Studierende".

Um im Sinne der Chancengleichheit im Prüfungsrecht für alle Studierenden gleichberechtigt die Feststellung einer vorliegenden krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu ermöglichen, ist die Verwendung des Formulars „Ärztliche Bescheinigung für die Feststellung der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit“ verpflichtend. Die Einreichung einer AU-Bescheinigung ist nicht ausreichend.

Nach wie vor gilt jedoch, wenn in Einzelfällen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei Studierenden Prüfungsfähigkeit vorliegt oder ein anderer Nachweis hierfür als sachgerecht erscheint, kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden. Hierüber informiert das Prüfungsamt die Studierenden. Es gelten die gleichen Fristen (Einreichung bis spätestens 3. Werktag nach dem Prüfungsdatum) für die Einreichung des amtsärztlichen Attests wie für die ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit.

Stand: Februar 2023